



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 30. November 2017

Nummer 48

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		328	Neubildung der Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid	S. 422
323	Festsetzung Hafengebiet Neuss	S. 417		
324	Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren „Rhein-Ruhr-Express (RRX), Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.0, Düsseldorf Wehrhahn – Düsseldorf-Unterrath“	S. 419		
325	Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma KSM Castings Group GmbH	S. 420		
326	Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Solenis Technologies Germany GmbH, Krefeld	S. 420		
327	Vollzug des Gentechnikgesetzes an der Universität Duisburg-Essen	S. 421		
			C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
		329	Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland	S. 424
		330	Bekanntmachung der Verbandsversammlungssitzung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette	S. 424
		331	Ungültigkeitserklärung eines Auszugs aus einer Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen nach § 47 PBefG	S. 424
		332	Kraftloserklärung Sparkassenbuch Nr. 3220788214	S. 425

1 Beilage zu Ziffer 323: Anlage 1- eine Übersichtskarte DIN A3

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

323 Festsetzung Hafengebiet Neuss

Bezirksregierung
22.07.03.01

Düsseldorf, den 17. November 2017

Änderung der Festsetzung eines Gebietes im Stadtgebiet Neuss als Hafen im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie

Der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt als zuständige Hafensicherheitsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 17. Dezember 2015 die Festsetzung von Hafengrenzen zur Umsetzung internationaler Gefahrenabwehrvorschriften. Die Grenzen des maßgeblichen Hafengebietes werden unter Berücksichtigung der Zwecke der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310/28) auf der Grundlage einer vorausgehenden Risikobewertung der in Betracht kommenden Flächen festgesetzt. Eine Ausweisung als Hafen in diesem Rechtssinne erfolgt für zusammenhängende

Gebiete mit Land- und Wasseranteilen, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EG Nr. 129/6) fallende Hafenanlagen umfassen. Etwaige anderweitige Hafenefestigungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlagen und in Abänderung der Festsetzung vom 19.03.2009 im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 11 vom 19.03.2009 erfolgt hiermit die Änderung der Festsetzung der Hafengrenzen für den Hafen Neuss. Innerhalb dieses Hafengebietes gelten hafensicherheitsrechtliche Regelungen und Bestimmungen.

Beschreibung des Hafengebietes

Die zum Hafen erklärte Fläche ist in dem Plan des Hafens Neuss (Hafenkarte) durch eine ununterbrochene schwarze Linie abgegrenzt. Die Hafenkarte ist verbindliche Grundlage dieser Hafengrenzenfestsetzung und deren elementarer Bestandteil.

Ergänzend zur Darstellung der Hafengrenzen in der Hafenkarte wird das Hafengebiet nachfolgend verbal konkretisiert. Zukünftige Veränderungen innerhalb der festgesetzten Fläche (wie z.B. Bezeichnungen von Straßennamen, Hausnummern bzw. betriebliche oder bauliche Änderungen) haben auf die Wirksamkeit dieser Hafengrenzenfestsetzung keinen Einfluss. Notwendige Anpassungen der Hafengrenzen aufgrund wesentlicher, umfassender funktionaler bzw. struktureller Änderungen erfolgen durch erneuten Festsetzungsakt der Bezirksregierung Düsseldorf.

Die Betrachtung erfolgt im Uhrzeigersinn: Wasserseitig umfasst das Hafengebiet die Hafenbecken 1 bis 5 sowie den Erft-Kanal bis zu der Stelle, an der die Gemeindegrenze zur Stadt Düsseldorf den Erft-Kanal von Nordwesten nach Südosten schneidet. Die Hafengrenze verläuft bis zur Mitte des Erft-Kanals auf der Gemeindegrenze und in gerader Verlängerung weiter bis zum Beginn der Ölgangsinsel. Von dort verläuft die Hafengrenze entlang des Erft-Kanals Richtung Südwesten bis zum Betriebsgelände an der Floßhafenstraße 30. Dieses unmittelbar an die Ölgangsinsel anschließende Betriebsgelände liegt gänzlich innerhalb des Hafengebietes und begrenzt dieses nach Osten hin zur Ölgangsinsel, die gänzlich außerhalb des Hafengebietes liegt. Mit dem südlichen Abschluss des Betriebsgeländes Floßhafenstraße 30 verspringt die Hafengrenze Richtung Südwesten. Die Hafengrenze verläuft entlang des Umspannwerks Floßhafenstraße, welches vollständig innerhalb des Hafengebietes liegt.

Mit Abschluss des Umspannwerks Floßhafenstraße quert die Hafengrenze die Floßhafenstraße von Osten nach Westen, so dass sich der nördliche Straßenabschnitt innerhalb des Hafengebietes befindet, während der gesamte weitere Verlauf der Floßhafenstraße bis zu deren Einmündung in die Danziger Straße außerhalb des festgelegten Hafens liegt. Nach der Querung verläuft die Hafengrenze an der Bordsteinkante entlang der Floßhafenstraße Richtung Südwesten. Am Ende der Floßhafenstraße verläuft die Hafengrenze weiterhin entlang der dortigen Gleisanlagen und quert die Danziger Straße sowie die Memeler Straße. Die Gleisanlagen liegen dabei gänzlich innerhalb des Hafengebietes. Nach der folgenden Querung der Hansastraße verläuft die Hafengrenze weiter parallel zu den Gleisanlagen Richtung Südwesten bis zur Kreuzung der Gleise mit der Hammer Landstraße. Auf Höhe dieses Kreuzungspunktes verläuft die Hafengrenze jenseits der Hammer Landstraße entlang der Bordsteinkante Richtung Westen, so dass die Hammer Landstraße außerhalb des Hafengebietes liegt und dieses nach Süden hin begrenzt. Nach Querung der Industriestraße sowie der Straße Am Zollhafen verspringt die Hafengrenze mit Abschluss des Hafenbeckens 1, einschließlich der dortigen Treppe, Richtung Nordwesten. Unmittelbar hinter dem Kinocenter verspringt die Grenze nach Westen, um im nördlichen Verlauf der Bordsteinkante der Rheintorstraße und der Düsseldorfer Straße, mit Ausnahme des Betriebsgeländes der Hausnummer 67, an deren östlichen Seite zu entsprechen. Der Zuwegungsbereich der neuen Fußgängerbrücke liegt damit innerhalb des Hafengebietes.

An der nördlichen Grenze des Betriebsgeländes der Fa. Sels, Hausnummer 99 verspringt der Grenzverlauf in südliche Richtung zum Hafenbecken. Ab dort verläuft er in nordöstlicher Richtung entlang der Kaianlage und mit östlichem Abschluss des Firmengeländes der Fa. Zietzschmann bis zur Stadtgrenze. Dabei schließt er die Betriebsstätten der Fa. Zietzschmann, Heerdterbuschstraße 14, sowie des WSA, Am Hochofen 9, in ihrer Gesamtheit mit ein.

Diese Festsetzung nebst Hafenkarte kann auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (<http://www.brd.nrw.de>) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39 in 40213 Düsseldorf zu erheben. Sie kann bei dem Verwaltungsgericht auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollte sie in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Maßgeblich für

die Fristwahrung ist der Eingang der Klage bei dem Verwaltungsgericht.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Im Auftrag
Mahler

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 417

324 Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren „Rhein-Ruhr-Express (RRX), Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.0, Düsseldorf Wehrhahn – Düsseldorf-Unterrath“

Bezirksregierung
25.17.01.01-01.05

Düsseldorf, den 16. November 2017

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz erfolgt die

öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins in dem

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben „Rhein-Ruhr-Express (RRX), Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.0, Düsseldorf Wehrhahn – Düsseldorf-Unterrath“

1. Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren beginnt

**am Dienstag, den 19. Dezember 2017
um 10:00 Uhr
im Haus der Jugend
Lacombletstraße 10
40239 Düsseldorf.**

Der Einlass in den Saal erfolgt ab **09:00 Uhr**.

Zunächst werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage der themenorientierten Tagesordnung erörtert. Daran anschließend beginnt die Erörterung der **privaten Einwendungen**.

Der Erörterungstermin wird, **wenn dies erforderlich ist, am 20.12.2017 fortgesetzt**. Über die Fortsetzung des Termins wird am Ende des ersten Verhandlungstages entschieden. Kann der Termin zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wird er vor Ablauf des genannten Zusatztermins beendet.

2. Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die Benachrichtigung der Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch diese öffentliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Bezirksregierung Düsseldorf und der Stadt Düsseldorf, sowie in der Tagespresse der Stadt Düsseldorf, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf maßgebend (§ 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG). Gemäß § 27 a VwVfG erfolgt die Bekanntmachung ebenfalls auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de).
3. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG).

Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/oder deren/dessen Bevollmächtigten auch ohne sie/ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/oder deren/dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.

5. Personen, die auf die Unterstützung eines Gebärdendolmetschers angewiesen sind, bittet die Anhörungsbehörde sich bis zum 11.12.2017 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 25, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf oder per E-Mail (michael.schnell@brd.nrw.de) zu melden.
6. Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
- 7. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

Im Auftrag
gez. Michael Schnell

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 419

325 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma KSM Casting Group GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0023/17/3.8.1

Düsseldorf, den 14. November 2017

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma KSM Castings Group GmbH, Cheruskerring 38, 31137 Hildesheim auf dem Werksgelände in 42389 Wuppertal, Schwelmer Str. 183

Die Firma KSM Castings Group GmbH, Cheruskerring 38, 31137 Hildesheim hat mit Datum vom 24.04.2017 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung der Aluminiumdruckgießerei durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Schachtschmelzofens als Ersatz für einen bestehenden Ofen sowie die Erhöhung der Schmelzleistung um 19,44 t/d gestellt.

Das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall wurde vor dem 16.05.2017 eingeleitet. In diesem Fall sind gem. § 74 Abs. 1 UVPG in der Fassung vom 20.07.2017 (BGBl I. S. 2808) die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG anzuwenden (Übergangsvorschrift).

Gemäß § 3 c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1

zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Kwiatkowski

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 420

326 Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Solenis Technologies Germany GmbH, Krefeld

Bezirksregierung
53.01-100-53.0049/17/4.1.8

Düsseldorf, den 16. November 2017

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Solenis Technologies Germany GmbH, Fütingsweg 20, 47805 Krefeld

Antrag der Firma Solenis Technologies Germany GmbH, Fütingsweg 20, 47805 Krefeld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Solenis Technologies Germany GmbH hat mit Datum vom 03.07.2017 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung hochmolekularer wasserlöslicher Polymere und wasserquellbarer polymerer Absorber (Produktion P4) gestellt.

Gegenstände des Änderungsantrags sind dabei im Wesentlichen:

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Fertigung von Gemischen der Produktklassen Entschäumer, Dispergiermittel, Trennmittel und weiterer Hilfsstoffe für die Papierindustrie mit einer Kapazität von 10.000 t/a.

Diese Anlage ist keine genehmigungsbedürftige Anlage. Da sie aber in der Produktion P4 errichtet wird und mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden ist, wird die Anlage als wesentliche Änderung der Produktion P4 im Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG genehmigt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Satz 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Lowis

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 420

327 Vollzug des Gentechnikgesetzes an der Universität Duisburg-Essen

Bezirksregierung
53.02.01-D-1.62/16

Düsseldorf, den 08. März 2017

Öffentliche Bekanntmachung
der Erteilung einer Genehmigung nach dem
Gentechnikgesetz
(Bescheid Az. 53.02.01-D-1.62/16)

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S.1657) zuletzt geändert durch die Artikel 1 der Verordnung vom 28.04.2008

(BGBl. I S. 766) gibt die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Universität Duisburg-Essen in 45141 Essen, vertreten durch den Kanzler, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund § 9 Abs. 3 und § 11 Abs.1 und 3 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage (Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 15.07.2011, Az. 53.02.01-D-1.30/07) im Institut für Virologie und Institut für Immunologie, im Robert-Koch-Haus 3, Virchowstraße 179 in 45122 Essen, erteilt.

Die Genehmigung umfasst die gentechnischen Arbeiten mit dem Thema „Charakterisierung des Hepatitis C Virus Replikationszyklus und der Nutzung von Wirtsfaktoren – Vergleich von Zellkulturviren und natürlichen HCV Isolaten“.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Er liegt in der Zeit vom 01.12.2017 bis 15.12.2017 bei der Bezirksregierung Düsseldorf im Dienstgebäude Cecilienallee 2 in Düsseldorf, Zimmer 240, montags bis donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie

freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr und im Dienstgebäude Ruhrallee 55 in Essen, Zimmer 152A, jeweils von montags bis donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und die Begründung kann von den Beteiligten bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 53.02.01-D-1.62/16 angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Uta Freisem-Rabien

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 421

328 Neubildung der Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid

Bezirksregierung
48.03.11.01

Düsseldorf, den 09. November 2017



URKUNDE ÜBER DIE NEUBILDUNG DER EVANGELISCHEN AUFERSTEHUNGS- KIRCHENGEMEINDE REMSCHIED UND DIE AUFHEBUNG DER EVANGELISCHEN LUTHER-KIRCHENGEMEINDE REMSCHIED UND DER EVANGELISCHEN JOHANNES-KIRCHENGEMEINDE

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Luther-Kirchengemeinde Remscheid und die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Remscheid werden mit Ablauf des 31. Dezember 2017 aufgehoben.
- (2) Zum 1. Januar 2018 wird die „Evangelische

Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid" neu gebildet.

- (3) Die Evangelische Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Remscheid und der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Remscheid.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid verläuft wie folgt:

Gebiet der bisherigen Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Remscheid:

Die Nordgrenze dieser Kirchengemeinde verläuft vom Knickpunkt der Gemarkungsgrenze Remscheid-Lüttringhausen an der Straße Nüdelshalbach - nach Osten an der Gemarkungs- und Gemeindegrenze mit Lüttringhausen entlang bis Hermannsmühle, wo die Gemeindegrenze mit Lennep beginnt.

Die Ostgrenze vom vorgenannten Punkt in etwa südlicher Richtung und weiter an der Gemarkungsgrenze der östlichen Ortschaften Überfeld und Wüstenhagen bis zur Autobahn Leverkusen-Wuppertal an der Lennep-Str. 224, 214, 212, 210, die zur Kirchengemeinde Lennep gehören, und an der Eisenbahn wieder zurück bis zur Autobahn, an dieser entlang bis zum Schnitt des Weges vom Grenzwall (ca. 300 m nördlich Ortschaft Tente), biegt nach Südosten ab und verläuft in gerader Linie bis zur Gemarkungsgrenze mit der Gemarkung Fünfzehnhöfe (etwa 200 m westlich der Ortschaft Beeck), von hier weiter nach Süden an der Gemarkungsgrenze entlang und durch die Ausbuchtung der Talsperre und dann nach Osten bis zum Schnittpunkt der Grenzen Remscheid – Fünfzehnhöfe – Kreisgrenze Rhein-Wupper bis zu dem Punkt ca. 200 m nordöstlich des Remscheider Strandbades, wo sie auf die Ortsgrenze der Evangelischen Christuskirchengemeinde Remscheid stößt. Die Westgrenze verläuft von dem vorgenannten Punkt bis zu dem der 70 m nordöstlich des Grundstücks Papenberg Nr. 5 liegt. Von hier verläuft die Grenze weiter nach Norden etwa 100 m am Abwässerungsgraben entlang, knickt dann nach Westen ab und verläuft nördlich der Wohnhäuser Wohlfahrtsstraße Nr. 1 bis 19 entlang bis zur Papenberger Straße, hinter den Wohnhäusern der Ostseite dieser Straße bis zur nordwestlichen Bahnhofsecke, an der Nordseite des Bahnkörpers entlang - als Grenze die komplette Presover Straße vor den Bahngleisen - bis zur Bismarckstraße und Einmündung der Haddenbacher Straße, hinter den Wohnhäusern Haddenbacher Straße Nr. 3, 10, 12, 14 bis zum Anfang des Mückenbaches und dann diesem

folgend, bis sie auf die Gemarkungsgrenze Remscheid-Lüttringhausen stößt.

Gebiet der bisherigen Ev. Luther-Kirchengemeinde Remscheid:

Die Südgrenze wird von der Nordgrenze der Evangelischen Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid gebildet.

Die Ostgrenze verläuft von dem Endpunkt der Nordgrenze der Evangelischen Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid beim Wohnhaus Mühlenteich Nr. 1 in nordöstlicher Richtung entlang eines Grabens bis zur Eisenbahn Remscheid-Solingen, etwa 150 m östlich der Lange Straße, überspringt die Eisenbahn und an der Südseite der Linkläuer Straße bis zur Schüttendelle Nr. 43 und hinter den Häusern Schüttendelle Nr. 43 bis Nr. 1, Alleestraße Nr. 119 (Amtsgericht) bis Nr. 91 an der Einmündung der Daniel-Schürmann-Straße entlang, knickt rechtwinklig nach Norden über die Alleestraße ab und verläuft an der Hochstraße entlang hinter den Häusern der Südostseite, die Rathausstraße und das Rathaus ausschließend bis zur Elbefelder Straße und von hier hinter den Häusern der Elberfelder Straße der Südseite bis zur Einmündung der Wilhelmstraße, überspringt die Elberfelder Straße an ihrem Ende, verläuft hinter dem Grundstück Sieper Straße 2 - 4, springt scharf etwa 140 m nach Osten ab und biegt dann rechtwinklig nach Norden ab, dem Fußweg durch den Sieper Park folgend, bis zur Einmündung in die Ronsdorfer Straße, östlich Wohnhaus Ronsdorfer Straße Nr. 88 (Fort Blücher), weiter entlang hinter den Häusern an der Ostseite der Ronsdorfer Straße etwa 450 m, von da ab nordostwärts, die Düppelstraße bei der Abzweigung der Straße „Am Haasenclev“ überquerend, in östlicher Richtung den Ortsteil Haddenbach umschließend bis zur Gemarkungsgrenze gegen Lüttringhausen am Singerberg. Von hier verläuft die Grenze dann an der Gemarkungsgrenze mit Lüttringhausen entlang nach Norden bzw. Westen bis südlich der Ortschaft Spelsbergerhammer und weiter bis zur Westecke des Sportplatzes Rath nördlich der Ortschaft Rath hinter den Häusern Rath, Rather Straße bis zur Hammersberger Straße, so dass diese an den Hausnummern 53 und 52 von der Grenze überquert wird. Nr. 53 und Nr. 52 gehören noch in den Bereich der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid. Die Straßen Rather Höhe, Rather Kopf und Rather Ring bilden nordwestlich die Grenzen der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid. Von dort führt die Grenze bis zur Ronsdorfer Straße und überquert diese in der Weise, dass die Nummern links 1-11 und rechts 2 - 6 zu Hasten gehören. Weiter führt die Grenze über die Eberhardstraße und überquert diese in der Weise, dass die ungeraden Hausnummern 55 bis Schluss und die geraden Hausnummern von Nr. 58 ab bis Schluss zur Evangelischen

Stadtkirchengemeinde Remscheid gehören. Weiter läuft die Grenze durch die Mitte der Straße „Am Holscheidsberg“ bis zum Schulgrundstück, knickt dann nach Westen ab in der Weise, dass die Häuser Nr. 29 und 31 noch zur Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid gehören. Die Grenze überquert dann, nachdem sie ein Stück südwärts verlaufen ist, die Emilienstraße in der Weise, dass die Nummern 40 und 41 noch zur Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid gehören. Die Grenze biegt dann ein Stück nach Süden ab und verläuft etwa hinter dem Haus Nr. 66 rechtwinklig nach Westen am Fußweg bis zum Hauptweg des Stadtparks südlich des neuen Sportplatzes bis zum Elsa-Brandström-Weg und dann einem Fußweg durch den Stadtpark folgend bis zur Herderstraße.

Diese gehört ganz zur Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid. Der Verbindungsweg von Herderstraße zur Königsstraße bildet dann die Grenze, wobei die südliche Seite des Verbindungsweges nach Remscheid gehört. Die Grenze verläuft weiter östlich hinter den Häusern der Unterhölterfelder Straße bis nördlich der Ortschaft Holz und bis weiter zur Gemarkungsgrenze Remscheid-Wuppertal.

Artikel 3

Die Evangelische Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid gehört zum Kirchenkreis Lennep.

Artikel 4

Die Evangelische Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid hat 4 Pfarrstellen:

Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Remscheid wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid,

die 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Remscheid wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid,

die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Remscheid wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid,

die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Remscheid wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid.

Artikel 5

In der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Artikel 6

Die Neubildung der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid und die Aufhebung der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Remscheid und der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Remscheid werden zum 1. Januar 2018 wirksam.

Düsseldorf, 23.10.2017



Das Landeskirchenamt



Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 422

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

329 Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland

Amtliche Bekanntmachung

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland findet am 30.11.2017, 17.00 Uhr, im Kreissitzungssaal des Rhein-Kreis Neuss, Grevenbroich, mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Bestellung eines neuen Schriftführers
4. Wahl des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
5. Prüfung des Jahresabschlusses 2016
6. Prüfung der ITK Rheinland durch die Rechnungsprüfung des Rhein-Kreis Neuss
7. Wirtschaftsplan 2018
8. Ausschreibung IT-Rahmenvertrag ab Mai 2018
9. Satzungsänderung wegen gesetzlicher Änderungen im Datenschutz
10. Entsendung eines Vertreters in den Betriebsausschuss aKdN-Sozial
11. Sitzungstermin 2018
12. Sonstiges

Neuss, den 20. November 2017

ITK Rheinland
Vorsitzender der Verbandsversammlung
Petrauschke

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 424

330 Bekanntmachung der Verbandsversammlungssitzung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

Tagesordnung für die 32. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette am Freitag den 1. Dezember 2017 um 09.00 Uhr im Besucherzentrum St. Elizabethshof in Haalen (Roggelseweg 58, NL-6081 NP Haalen).

- 32.1 Eröffnung
- 32.2 Niederschrift der 31. Sitzung vom 12.05.2017
- 32.3 Wahl des niederländischen Vorsitzenden
- 32.4 Mitteilungen
 - 32.4.1 Liste der Mitglieder der Verbandsversammlung
 - 32.4.2 Übersicht der ein- und ausgegangenen Schriftstücke
 - 32.4.3 Mündliche Mitteilungen
- 32.5 Förderung 2019-2022
- 32.6 Sachstand Projekte
- 32.7 Termine Verbandsversammlungen 2018
- 32.8 Sonstiges

Roermond, den 20. November 2017

gez. Drs. Leo Reyrink
Geschäftsführer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 424

331 Ungültigkeitserklärung eines Auszugs aus einer Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen nach § 47 PBefG

Folgende, dem Unternehmen Wolters & Ehlert GbR, Betriebssitz: Benzstraße 38 in 47574 Goch, ausgehändigte Urkunde ist verloren gegangen und wird hiermit für kraftlos erklärt:

Auszug vom 27.04.2017 aus der bis zum 28.03.2020 befristeten Genehmigung zur Ausübung von Verkehr mit Taxen nach § 47 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen KLE-WF42.

Kleve, den 15. November 2017

Kreis Kleve
Der Landrat

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 424

**332 Kraftloserklärung Sparkassenbuch
Nr. 3220788214**

Das Sparkassenbuch Nr. 3220788214 wird gemäß
Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 20. November 2017

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 425

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf